
Richtlinien

Kartoffeln



**bauern für
generationen.**

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	3
2.	Allgemeine Labelanforderungen	4
3.	Labelanforderungen IP-SUISSE Kartoffeln	4
3.1	Fruchtfolge und Parzellenwahl	4
3.2	Optimierte Stickstoffdüngung	4
3.3	Bienenfreundlicher Kartoffelanbau	5
3.4	Unkrautregulierung/Krautvernichtung	5
3.4.1	IP-SUISSE Kartoffeln Herbizidlos	5
3.4.2	IP-SUISSE Kartoffeln Teilverzicht Herbizide	5
3.5	Pflanzenschutzmittel	6
3.6	Keimhemmung, Lagerung und Kennzeichnung	6










1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen:

- **Stufe I – Gesamtbetriebliche Anforderungen:** Die Erfüllung der gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für SUISSE GARANTIE, QM-Schweizer Fleisch und für die Labelproduktion. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen. Die gesamtbetrieblichen Anforderungen sind in den Ziffern 5 (Gesetzliche Vorgaben), 6 (Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen) und 7 (Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration) der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt.
- **Stufe II – Labelanforderungen:** Es bestehen allgemeine Labelanforderungen und programmspezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Milch, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeinen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion. Die allgemeinen Labelanforderungen sind in Ziffer 8 der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien.

Aufbau

Anforderungsstufen		Inhalt	Auszeichnungen
Labelproduktion	Programmspezifische Labelanforderungen	 Tierhaltung  Getreide  Milch  Weitere Label  Ölsaaten  Obst	
	Allgemeine Labelanforderungen	Biodiversität Sicherheit und Schulung Klima- und Ressourcenschutz Soziales (ab 2023)	
QM/SGA	Gesamtbetriebliche Anforderungen	Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen Ökologischer Leistungsausweis (ÖLN) Aktuell gültige Gesetzgebung	 

Geltungsbereich

Die Gesamtbetrieblichen Anforderungen sowie das vorliegende Dokument inklusive Anhänge regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle Abnehmer von IP-SUISSE Produkten.

Richtlinienanpassung: Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

2. Allgemeine Labelanforderungen

Stufe I – Gesamtbetriebliche Anforderungen sowie «Allgemeine Labelanforderungen»:
Werden ab 1.1.2022 in den IP-SUISSE Richtlinien Gesamtbetrieb aufgelistet.

3. Labelanforderungen IP-SUISSE Kartoffeln

3.1 Fruchtfolge und Parzellenwahl

Die gesamte Fläche (alle Parzellen) einer Sorte, mit Ausnahme von Saatgut und Frühkartoffeln unter Folie, müssen nach den Labelanforderungen angebaut werden. Saatgut- und/oder Frühkartoffelproduzenten (Folie) haben glaubhaft darzulegen, dass keine Ware mit dem Label für Speisekartoffeln ausgezeichnet werden.

Werden auf der gleichen Parzelle diverse Sorten, Label- und Nicht-Labelkartoffeln nebeneinander angebaut, müssen zwischen den einzelnen Sorten mindestens 2 Pflanzreihen Sicherheitsabstand eingehalten werden (gilt auch zwischen Saat- und Frühkartoffeln unter Folie). Die angebauten Kartoffeln in diesen 2 Pflanzreihen müssen nach den Labelrichtlinien produziert, jedoch als konventionelle Kartoffeln vermarktet werden.

Kartoffeln dürfen auf der gleichen Parzelle nur alle 4 Jahre folgen.

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

Das Labelprogramm muss für eine hohe innere und äussere Qualität der Produkte garantieren. Ungeeignete Parzellen können deshalb für die Produktion ausgeschlossen werden.

3.2 Optimierte Stickstoffdüngung

Die Düngungsnormen sind gemäss ÖLN zwingend zu beachten und die Obergrenzen der Düngungsnorm einzuhalten.

Für die optimale und ressourcenschonende Stickstoffdüngung wird die Beachtung des sortenspezifischen Stickstoffbedarfs und des mineralischen Stickstoffs im Boden bei der Pflanzung empfohlen.

Zur Abschätzung stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- Schätzmethode der SH/FA/IPS «optimierte N-Düngung im Kartoffelbau»
<https://www.ipsuisse.ch/produzenten/pflanzenbau/#toggle-id-11>
- Analyse N-min durch offizielle Labors
- Analyse N-Test durch Analytiker

3.3 Bienenfreundlicher Kartoffelanbau

Der IP-SUISSE Kartoffelproduzent hat auf mindestens 10 Aren einen der folgenden Biodiversitätstypen (DVZ 910.13) zu bewirtschaften:

- Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Bienenweide)
- Buntbrache
- Rotationsbrache
- Saum auf Ackerfläche
- Ackerschonstreifen

3.4 Unkrautregulierung/Krautvernichtung

Aktuell sind je nach Vermarktungskanal zwei verschiedene Vorgaben zur Unkrautregulierung/ Krautvernichtung zu erfüllen.

3.4.1 IP-SUISSE Kartoffeln Herbizidlos

Die Unkrautregulierung und die Krautbeseitigung werden ohne chemisch-synthetische Herbizide durchgeführt.

Parameter	Unkrautregulierung/Krautbeseitigung
Herbizidlose Unkrautregulierung	Die gesamte IP-SUISSE Kartoffelfläche einer Sorte wird mechanisch und ohne Herbizide unkrautfrei gehalten. Der Einsatz von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung ist nicht erlaubt.
Nichtchemische Krautbeseitigung	Die Krautvernichtung der gesamten IP-SUISSE Kartoffelfläche einer Sorte wird nicht chemisch durchgeführt. Erlaubt sind thermische, elektrische und mechanische Verfahren und der Einsatz von nicht chemisch synthetisierten Fettsäuren (z.B. Siplant). Die Unkrautregulierung nach der Krautbeseitigung ist verboten.

3.4.2 IP-SUISSE Kartoffeln Teilverzicht Herbizide

Zur Verminderung des Herbizid-Einsatzes ist entweder die Option A (herbizidlose Unkrautregulierung) oder die Option B (nichtchemische Krautbeseitigung) zwingend einzuhalten. Das heisst, von folgenden Parametern ist mindestens ein Parameter pro Sorte umzusetzen:

Option	Parameter	Unkrautregulierung/Krautbeseitigung
A	Herbizidlose Unkrautregulierung	Die gesamte IP-SUISSE Kartoffelfläche einer Sorte wird mechanisch und ohne Herbizide unkrautfrei gehalten. Der Einsatz von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung ist nicht erlaubt. Zur Krautbeseitigung sind jedoch alle bewilligten Stauden-Abbrennmittel (ausser Diquat) erlaubt.

B	Nichtchemische Krautbeseitigung	Die Krautvernichtung der gesamten IP-SUISSE Kartoffelfläche einer Sorte wird nichtchemisch durchgeführt. Erlaubt sind thermische, elektrische und mechanische Verfahren und der Einsatz von nicht chemisch synthetisierten Fettsäuren (z.B Siplant). Zur Unkrautregulierung: Alle bewilligten Herbizide sind erlaubt (ausser Bentazone), jedoch nur bis zum Stadium 40. Die Unkrautregulierung nach der Krautbeseitigung ist verboten.
----------	------------------------------------	--

3.5 Pflanzenschutzmittel

Produktgruppe	Nicht erlaubt	Erlaubt
Fungizide	– Fluopicolide (z.B. Infinito, Profiler) – Kupferhaltige Fungizide	Alle anderen Kontakt-, teilsystemische und systemische Fungizide (ohne Kupfer) sind erlaubt. Empfehlung: Prognosemodelle wie PhytoPRE zur optimalen Fungizidstrategie einsetzen.
Insektizide	Chem.-synthetische Insektizide	Kartoffelkäfer: Behandlung nur mit nicht chemisch-synthetischen Insektiziden: B. Spinosad (Audienz)
Herbizide	Bentazon (z.B. Basagran)	

3.6 Keimhemmung, Lagerung und Kennzeichnung

In der Regel werden Keimhemmungsmittel vom Handel eingesetzt.

Ausnahme: Für Direktvermarktung können Keimhemmungsmittel auch auf dem Produktionsbetrieb eingesetzt werden, in allen anderen Fällen nach Rücksprache mit dem Handel.

Die unter dem Label produzierten Kartoffeln sind getrennt von der übrigen Ware und richtig bezeichnet (Rückverfolgbarkeit) zu lagern.

Jedes Gebinde mit Labelware muss mit IP-SUISSE Etiketten gekennzeichnet werden, auf welchem der Produzentname und die Sorte vermerkt ist. Bei Loselagerung ist der Lagerhalter für die Rückverfolgbarkeit der Labelware verantwortlich.

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
T 031 910 60 00
F 031 910 60 49
info@ipsuisse.ch

ipsuisse.ch



**bauern für
generationen.**